

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
Quaderstrasse 17
7000 Chur

per E-Mail an
info@ekud.gr.ch

Chur, 13. April 2016

Vernehmlassung Gesetz über die Förderung der Kultur

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, zum Entwurf über ein Gesetz zur Kulturförderung aus Sicht des Gewerkschaftsbundes Graubünden Stellung zu nehmen.

Insgesamt erachten wir das Gesetz als zielführend. Allerdings sind einzelne Artikel aus Sicht des GGR noch genauer zu formulieren oder neu in das Gesetz aufzunehmen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 1, Abs. 2 und Art. 2, lit. c), Zweck und Ziele:

Hier wird „die Teilhabe an der Kultur“ postuliert respektive das Ziel angesprochen, „alle Bevölkerungsgruppen am kulturellen Leben teilnehmen und teilhaben zu lassen“. Wie das geschehen könnte, wird aber nicht weiter ausgeführt. Wir fordern deshalb, dass in Präzisierung zu diesem Artikel die KulturLegi, welche zahlreiche Kantone und auch die Stadt Chur kennen, in der Verordnung explizit erwähnt und vom Kanton entsprechend, insbesondere mit einem einfachen administrativen Verfahren, unterstützt wird.

Art. 8, (Förder-)Kriterien, neuer Abs. 1 lit. c

Ein zentrales Element aus gewerkschaftlicher Sicht ist die branchenübliche Entlohnung für professionelle Kulturschaffende. Mit einem entsprechenden Kriterium beugt der Kanton Dumping und Selbstausbeutung vor und leistet einen Beitrag zur sozialen Absicherung. Wir schlagen deshalb vor, diese Branchenüblichkeit explizit zu erwähnen:

c) die branchenübliche Entlohnung von professionellen Kulturschaffenden.

Zudem soll ein neuer Artikel aufgenommen werden, welcher die soziale Sicherheit postuliert.

Art. x Abs 1:

Der Kanton und die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts überweisen einen prozentualen Anteil ihrer Beiträge, die direkt an Kulturschaffende fliessen, an:

a) die Pensionskasse der Person, welche die Finanzhilfe erhält; oder

b) eine andere Vorsorgeform nach Art. 82 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dieser Person.

Art. x Abs.2:

Die Regierung legt den prozentualen Anteil fest.

Art. 17, Vorgaben für Sing- und Musikschulen

Der GGR begrüsst es explizit, dass der Kanton Mindestlohnvorschriften erlässt. Hingegen ist es fragwürdig, dass im Gegensatz zu Primarlehrpersonen eine Lektion bei Musiklehrpersonen 60 anstatt 45 Minuten dauern soll. Wir fordern, sich an den Richtlinien des VMS zu orientieren, wo von 25 Wochenstunden gesprochen wird.

Wir verweisen zudem explizit auf die Vernehmlassung des SMPV Graubünden, welcher Mitglied des GGR ist.

Abschliessend halten wir fest, dass wir es als nötig betrachten, das Kulturbudget des Kantons für die kommenden Jahre deutlich aufzustocken, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen schon im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Gewerkschaftsbund Graubünden GGR



Simon Suter
Präsident



Caroline Walter-Weder
Sekretärin